

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Sozialhilfeausschusses (SozialhilfeausschußEntschädigungsS – SozhAES)

Vom 23. Mai 1984 (Amtsblatt S. 103),

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2002 (Amtsblatt S. 267)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Sozialhilfeausschusses, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die dem Sozialhilfeausschuß auf Grund ihres Amtes angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von 20,45 Euro.

(2) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) beschließende Mitglieder des Sozialhilfeausschusses sind, ist durch die allgemeine Entschädigung für die Stadtratsmitglieder, die sie aufgrund der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte erhalten, abgegolten.

(3) Die in Abs. 1 genannten Beamten und Angestellten erhalten die Entschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

(4) Verdienstausfall wird nach Art. 20 a Abs. 2 GO und nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadträte in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

Mitglieder, die keine Ersatzansprüche gem. Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Stadträte in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, soweit beratende Mitglieder des Sozialhilfeausschusses nicht Gemeindeglieder i. S. des Art. 15 Abs. 2 GO sind (Art. 2 Abs. 3 Halbsatz 2 AGBSHG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft.